

Aus dem GOZ-Referat

Trepanation eines Zahnes als selbstständige Leistung

In verschiedenen, darunter renommierten Kommentierungen zur GOZ-2012 stößt man auf die Behauptung, die Geb.-Nr. 2390 GOZ wäre nicht mehr wie noch die vormalige Geb.-Nr. 239 der GOZ-88 neben anderen Wurzelbehandlungspositionen berechnungsfähig. Grund dafür soll der in der GOZ-2012 erfolgte Zusatz zur Leistungsbeschreibung „als selbstständige Leistung“ sein.

Geb.-Nr. 2390 GOZ

Der amtlichen Begründung zur GOZ-2012 ist in der Tat zu entnehmen, dass die Gebühr für die Trepanation eines Zahnes nach dem Willen des Ordnungsgebers nur noch eingeschränkt berechnungsfähig sein sollte. Der Zusatz „als selbstständige Leistung“ aber bewirkt diese beabsichtigten Einschränkungen nicht.

Weder nach der „alten“ noch nach der „neuen“ GOZ war bzw. ist es gestattet, unselbstständige Leistungen zu berechnen. Was im gebührenrechtlichen Sinne eine selbstständige Leistung darstellt, ist

unverändert in § 4 Absatz 2 Satz 2 GOZ beschrieben: Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn

Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.

er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet. Mit anderen Worten: Eine Leistung gilt dann als selbstständig und damit als gesondert berechnungsfähig, wenn sie nicht bereits Bestandteil einer anderen ebenfalls berechneten Leistung ist oder eine besondere Ausführung einer anderen ebenfalls berechneten Leistung darstellt.

In der vormalig gültigen GOZ fand man den Zusatz „als selbstständige Leistung“ nur bei solchen Gebühren, die für Leistungen vorgesehen waren, die sehr häufig als Bestandteil anderer Leistungen auftreten konnten, etwa die Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe nach Geb.-Nr. 307 GOZ-88. Da aber nach § 4 GOZ ohnehin nur selbstständige Leistungen zur Berechnung gelan-

gen konnten, bedeutete der Zusatz „als selbstständige Leistung“ bei einigen im Gebührenverzeichnis vorzufindenden Leistungsbeschreibungen nichts weiter als einen nochmaligen Hinweis darauf, die Regeln zur Selbstständigkeit beim Gebührenansatz zu beachten.

Die Trepanation eines Zahnes, also die Eröffnung des Pulpakavums, wurde früher auch nicht als Bestandteil der Wurzelkanalaufbereitung oder als besondere Ausführung davon betrachtet. Es gibt also keinen Grund, dies bei der GOZ-2012 anders zu sehen.

Schon in der GOZ-88 wurde ganz offensichtlich bei den Wurzelbehandlungspositionen von der sonst im Gebührenverzeichnis verfolgten Systematik abgewichen, um der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen bei Wurzelbehandlungen von Zähnen gerecht werden zu können. Während z. B. bei der Versorgung eines Zahnes mit einer Krone alle dafür notwendigen Einzelschritte mit einer Gebühr abgegolten sind, gab und gibt es auch in der seit Anfang dieses Jahres gültigen GOZ keine für sich stehende Gebühr für die Wurzelbehandlung eines Zahnes. Bei Wurzelbehandlungen kommen nach wie vor die im Einzelfall notwendigen Einzelschritte zur Berechnung, je nachdem, ob der Zahn vital oder devital ist, wie viele Kanäle er hat und welche Art der Erkrankung des Wurzelkanalsystems (Pulpitis, Gangrän etc.) vorliegt. Keine der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Wurzelbehandlungspositionen ist ihrer Beschreibung nach etwa Bestandteil oder besondere Ausführung einer der anderen, sodass die je nach Behandlungsfall notwendigen Einzelschritte bei der Wurzelbehandlung eines Zahnes nebeneinander als selbstständige Leistung berechnet werden können.

Ihr ZÄK GOZ-Referat

Dr. Helmut Kesler und Daniel Urbschat



Dr. Helmut Kesler und Daniel Urbschat